

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1875)**

Heft 41

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl. Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50.

Für Amerika Fr. 8. 50.

Einrückungsgebühren:
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint
jeden Samstag
1 Bogen stark.

Briefe und Gelber
franco.



M. R. P. Alexander Schmid, Cap.

Am 22. September wurden auf dem Weselein in Luzern die irdischen Ueberreste des Hochw. P. Alexanders, Kapuziners, beigelegt. Eine große Anzahl von Mitbrüdern und Freunden erwiesen ihm die letzte Ehre, beteten und opferten an seinem Grabe. Die Klosterkirche war vom Volke ganz angefüllt.

R. P. Alexander Schmid wurde am 29. November 1802 in Olten geboren. Der Sohn eines unbemittelten aber arbeitsamen Schneiders, verlebte er die ersten Jugendjahre in seinem Vaterstädtchen, an welchem er sein Leben lang mit ganzer Seele hing. Olten und die Oltnen durfte ihm Niemand angreifen, selbst nicht zu einer Zeit, als Viele fragenden Blickes und mit Achselzucken Oltnens neuester Entwicklung und Gestaltung folgten. Seine Vorliebe zu Olten und den Seinen, die durch Reglamkeit und Fleiß zu Ansehen und Macht in dem Städtchen gelangt und an der Spitze des materiellen und geistigen Fortschrittes desselben standen, ließen ihn die Nachtheile, die diese Art von Entwicklung in moralischer und religiöser Hinsicht bringen mußte, nicht einsehen. Es wurde ihm dieß öfter und nicht mit Unrecht zum Vorwurfe gemacht. Wie zu seiner Entschuldigung müssen wir aber hinzufügen, daß er mehr das alte Olten, so wie er es vor 60 Jahren gekannt und als 15jähriger Gymnasiast verlassen, als das neue geliebt hatte. In neuester Zeit war es mehr seine Familie als Olten selbst, an der er hing, trotzdem religiöse Anschauungen und Ueberzeugung sie weit schied.

Nach vollendeter Primarschule begab sich Martin, dieß war sein Taufname, an das Gymnasium in Solothurn, dessen Professoren und damalige Mitschüler er in gutem Andenken behielt, und an wel-

chem er unter die besten und besten Studenten zählte. Selbst in seinem hohen Alter konnte er es noch nicht verschmerzen, daß ihm einmal einer seiner Mitschüler den ersten Preis abgerungen hatte. Schmid war als Student fleißig und thätig, liebte heitere, frohe Kameraden, war selbst zu Studentenfreuden aufgeleitet, die aber nie etwas Rohes oder Beleidigendes an sich haben durften. Dieser Sinn für unschuldige Scherze und Späße ist dem sonst so ernsten Manne bis an sein Lebensende geblieben. Mit Freude erinnerte er sich an dergleichen vergangene Dinge, und gerne erzählte er diesen oder jenen Schwank, den er im Bunde mit Frater N., der ihn dabei bereitwilligst unterstützte, während seinen Studienjahren als junger Kapuziner ausgeführt hatte. Was immer vorgefallen war, Fr. Alexander und Fr. N. mußten es gethan haben. „Noch so jung und schon so schlimm,“ sagte ihm zu jener Zeit ein Pater. „Mit diesen Worten,“ fügte Alexander scherzend hinzu, „hat mich der Pater privilegiert, je älter desto schlimmer werden zu dürfen.“

Im Jahre 1821 trat Schmid zu Freiburg in den Orden der Kapuziner ein, legte in demselben am 5. Juli 1822 die feierlichen Gelübde ab und ward am 5. Juni 1825 zum Priester geweiht. Auch im Orden zeichnete er sich bald durch Fleiß und Eifer aus, besonders aber durch eine außerordentliche Pünktlichkeit in seinen Arbeiten und Geschäften, eine Eigenschaft, die ihn später Andern öfter fast lästig machte. Denn wollte er etwas, so mußte es augenblicklich gethan oder gemacht werden, gleichviel ob es einem Andern gelegen oder ungelegen war. Etwas, das nur halb oder zu unrechter Zeit gethan war, konnte er nicht leiden. Dieser Sinn für Ordnung und Pünktlichkeit lag theils in seiner ordnungsliebenden Natur, theils auch darin, daß er als angehender Ordensmann an genaue Ordnung, wie er dankbarst anerkannte, gewöhnt wurde. Alexander war als Ober-

rer oft im Falle, Andere zu Ordnung und Pünktlichkeit anzuhalten und da berief er sich dann genau auf seinen R. P. Guardian, der ihn im Noviziate Ordnung gelehrt habe. Es war diese Ordnungsliebe aber auch der Grund, warum er in seinen verschiedenen Stellungen als Kloster- und Provinzoberer mit den Geschäften niemals im Rückstande war. Zur bestimmten Zeit waren alle seine Geschäfte sicher in Ordnung.

Nachdem P. Alexander in Freiburg seine Studien vollendet und ein Jahr lang als angehender Priester gewirkt hatte, kam er im Jahre 1826 als Professor nach Stans. Selbst ein Mann von eisernem Fleiße und unermüdblicher Thätigkeit, forderte der junge Professor auch Eifer und Fleiß von seinen Studenten. Mangel an Talent konnte er an einem jungen Menschen übertragen, denn das Talent gibt man sich nicht selbst, nicht aber Mangel an Fleiß. Er ermahnte den Fleißigen, half dem Schwachen nach, schreckte, dessen erinnern sich seine jetzt noch lebenden Schüler noch, den Trägen aus seinem Nichtsthum auf. Vielleicht ertönte des Professors „Entweder — Oder!“ jetzt noch dem Einen oder Andern in den Ohren. Studenten, bei welchen er gar keine Talente fand, suchte er durch Bitten und Vorstellungen vom Studium abzuhalten. „Aus solchen Leuten,“ so sagte er, „wird ja doch nichts Anderes als Berufslose oder ihrem Berufe nicht gewachsene Menschen.“ Er hielt es daher gar nicht für eine Wohlthat, wenn man solche Jünglinge zum Studium unterstützte, sondern vielmehr für eine Sünde, die man an dem jungen Menschen selbst und an dem ganzen Menschengeschlechte begehe. „Wenn Gott keinen Kopf zum Arbeiten gegeben hat,“ so meinte er, „dem habe er sicher Hände und Füße gegeben. Arbeite und schaffe er mit diesen!“ — Mit besonderer Vorliebe betrieb unser Professor das Latein, welches er korrekt sprach und schrieb. Am liebsten las er Cicero, be-

sonders dessen Briefe, obwohl er auch die übrigen Auctoren liebte und kannte. So erinnern wir uns noch ganz gut, den mehr als 70jährigen Greis vor zwei Jahren in seiner engen Zelle mit Virgil in der Hand getroffen zu haben, auf dessen Schönheiten und Eigentümlichkeiten er uns aufmerksam machte. Einen Fehler im Schreiben oder Lesen des lateinischen konnte er Niemand übersehen. Lateinische Altien, Briefe u. dgl. las er nur mit dem Stift in der Hand; ja er ging so weit, daß er eigentlich auf die „Böcke“ Jagd machte und sich herzlich freute, wenn er einen solchen entdecken konnte, wo derselbe dem Blicke jedes Andern entgangen war. Hatte er ein lateinisches Schriftstück gelesen, so wußte er sicher, ob und wie viele Druck- oder auch grammatische Fehler sich in demselben befänden. Allerdings eine Eigenheit! Unserer gegenwärtigen Zeit konnte er es nicht verzeihen, daß das Latein so sehr vernachlässigt und wo es noch betrieben wird, so oberflächlich und auf den Schein berechnet betrieben werde. „Die jungen Leute brüsten sich mit Horaz und Ovid, Cicero und Virgil und kennen kaum die Declinationen und Conjugationen,“ sagte er öfter. Die Kenntniß der lateinischen Sprache betrachtete er als ein absolut nothwendiges Erforderniß, Priester zu werden. „Wie soll sonst ein Priester die hl. Väter und ältern Auctoren kennen lernen, das Breviergebet liebge winnen und die Rubriken in seinen kirchlichen Funktionen beobachten?“ Eine ganz richtige Bemerkung.

Nur vier Jahre verblieb Alexander an der Schule in Stans, wurde von dort nach Zug und schon wieder das Jahr darauf, im Jahre 1831, nach Luzern als Novizenmeister versetzt. Von dem religiösen Eifer und der Liebe des jungen Mannes zum Orden mögen sich seine Obern für die von ihm zu erziehenden Novizen viel versprochen haben und es ist gar nicht daran zu zweifeln, daß ihre Wünsche unerfüllt geblieben wären, hätte nicht ein

unvorhergesehener Vorfall den angehenden Novizenmeister aus seinem neuen Wirkungskreise herausgerissen. Die Dreißigerjahre sind bekannt, ebenso Luzerns radikales Dreißigerregiment. Lassen wir beide! Die Geschichte hat über Personen und Prinzipien geurtheilt und wird nach vielleicht kaum fünfzig bis sechzig Jahren beide noch härter verurtheilen. Welches war jener Vorfall? P. Alexander predigte am 29. Juli 1832 in Root über den Text: „Hütet euch vor den falschen Propheten!“ (Die Kirchenzeitung Nr. 40 hat den Inhalt der Predigt angebeutet.) Als falsche Propheten bezeichnete er die Christusküßler, die Angreifer der päpstlichen Gewalt, die Häßer der Diener der Kirche, welche man alle an ihrem sittlich-anrüchigen Wandel erkenne. Er forderte das Volk auf, dergleichen Menschen zu fliehen, deren Reden und Schriften kein Gehör zu schenken und niemals solche Leute in Aemter zu befördern. Das war ein tiefer Schnitt in's radikale Fleisch; die radikale Meute fühlte sich tödtlich verletzt — sie schrie auf. Wenige Tage nachher (die Predigt erschien später im Druck) erhielt der Guardian in Luzern ein regierungsräthliches Schreiben, in welchem er aufgefordert wurde, den Prediger von Root ernst zu ahnden, „weil derselbe sich heftige Aeußerungen gegen die jegliche Ordnung der Dinge, Verhättnisse der Behörden und Beamten etc. erlaubt und das Volk zum Mißtrauen, sogar zu Ungehorsam und Widerspächlichkeit gegen die Regierung aufgereizt habe.“ Nebst der strengen Ahndung lautete die Straffentz auf sofortige Ausweisung Alexanders aus dem Kanton. Der Prediger wurde, ohne vernommen oder verhört worden zu sein, von der Regierung verurtheilt; 216 Angehörige der Pfarrei Root, die der Predigt angewohnt, erklärten mit Namensunterschrift in einer Zuschrift an die Regierung, „daß der Prediger nichts gegen die hohe Regierung, nichts gegen Gesetze und Behörden und nichts Ungebührliches und Unchristliches ausgesprochen habe; weshalb sie, die Unterzeichneten, an Hochdieselbe (Regierung) die Bitte stellen, denselben gnädig bei seiner Ehre und Stelle zu beschützen.“ Umsonst; Alexander hatte die Christusküßler etc. als Pharisäer bezeichnet, das Volk vor denselben gewarnt. Dieß war „gegen die damalige Ordnung der Dinge eine Verächtlichmachung der Beamten und Behörden“ — er mußte den Kanton verlassen. Was ihm gnädigst bewilligt wurde, war, bis Ende August, ohne jedoch mehr predigen

zu dürfen, im Kanton verweilen zu können. — Bei der Anzeige an die Regierung hatte sich das Sonderbare, bei radikalen Regierungen jedoch, die ihren Schmeichlern und bezahlten Angebern blindlings glauben, nicht mehr Seltene zugetragen, daß die Anklage auf einen ganz andern Namen als den Alexanders lautete. Wahrscheinlich weil die Ankläger nicht in der Predigt gewesen waren, oder dann aus lauter Eile und Eifer in ihrem Schergendienste.

Den Verbannten nahm Frauenfeld als Prediger auf. Alexander war, so lange wir ihn kannten, kein eigentlicher Redner. Er mußte das, predigte auch nicht besonders gerne, besonders nicht mehr gerne, als er älter geworden war. Er besaß kein glückliches Organ, sein Vortrag war monoton, ihm fehlte das, was Herz und Gemüth ergreift. Dagegen war er klar und bestimmt, logisch streng, fern von aller Weitschweifigkeit und Verwässerung. Wer seine Predigten angehört hatte, der ging mit dem ganzen Inhalte nach Hause; was wohl für das Volk nützlich sein mag als gefühlvolle Sprache und Schönrednerie, die angreift so lange man sie hört, aber kaum eine andere Frucht bringt als einige Lobhudeleien für den Prediger, ein „heute hat er wieder schön gepredigt.“

(Fortsetzung folgt.)

Das sog. Gesetz wider Störung des religiösen Friedens in zweiter und entscheidender Beratung vor dem Großen Rathe des Kantons Bern.

(Fortsetzung.)

Nach Moschards Rede nahm Regierungspräsident Teufcher das Wort, in höchster Aufregung, blaß und zitternd sich an einer Stuhllehne haltend. Noch nie habe man sich einen solchen Mißbrauch des Wortes erlaubt, wie Moschard, und wie die Ultramontanen bei jeder Gelegenheit wieder damit anfangen. [O, Herr Landvogt, man wird noch reden dürfen, so lang ihr frevelt!] Sie reden nur von Dingen, die auf die Frage keinen Bezug haben. Ich begreife es nicht, wie sie es wagen, Vergleichen anzustellen zwischen unsern liberalen Priestern und den abberufenen Pfarrern; ich könnte Beispiele anführen von der Aufführung des alten Klerus, namentlich des Laufen-Thales. [Nur heraus damit, offen und schonungslos, damit man zählen, wägen und vergleichen kann!] Ich läugne, daß Hr.

Wallon von dem Staate als Redaktor der „Demokratie“ bezahlt worden sei. Ich werde Punkt für Punkt die Staatsrechnungen erörtern, und wir werden dann sehen. [Sehr gut; es warten Viele darauf, eine genügende „Erklärung“ für die 124,206 Fr. 42 Rp. zu erhalten, welche auf den Skandal mit den ausländischen Staatspaffen weggeworfen worden sind. Die bisherige Erklärung ist sehr „teufchend.“] — Es ist nicht wahr, daß die Priester „des neuen Kultes“ (!) durch einen preussischen Bischof eingesetzt worden seien, sondern durch einen schweizerischen Priester, Herrn Herzog. [So, was hat der für eine Autorität im Kanton Bern und in der katholischen Kirche überhaupt? Gerade so viel, als ihm Meintens geben konnte.] — Wir sind auf dem geschnittenen Boden, die Regierung hat nicht leichtfertig gehandelt, sondern männliche Beschlässe im großen Kampfe gegen den Ultramontanismus fassen müssen. Noch einmal: wir befinden uns inner der Schranken der Verfassung. Die andern Kantone haben auch den Bischof von Basel abgesetzt. Das Kirchengesetz ist nicht verfassungswidrig; nun aber ist das Kirchengesetz die Grundlage des vorliegenden Entwurfes (nach dem Referat des „Bundes“: Die Regierung steht auf dem Boden des vom Volke mit erdrückender Majorität angenommenen Kirchengesetzes.)

Wir wollen uns nicht lange aufhalten, die jämmerlichen Ausflüchte und Entstellungen Teufchers zu beleuchten. Aber über seine Behauptung: das Kirchengesetz (vom 18. Januar 1874) sei nicht verfassungswidrig; es sei vom Volke mit erdrückender Majorität angenommen worden, und das „Friedenstörungsgesetz“ sei nur Folge jenes Kirchengesetzes — können wir nicht hinweggehen.

1. Die Verfassung des Kantons Bern von 1346 garantirt die römisch-katholische Kirche im neuen Landestheile. Das Kirchengesetz von 1874 zerstört nicht nur die Grundlagen der katholischen, sondern jeder christlichen Kirche. Es legt ganz entgegen dem Evangelium und der ursprünglichen Kirchenverfassung den Schwerpunkt der Autorität in die Regierung und in die Gemeinden (letzteres jedoch nur scheinbar); es trug die alte evangelische Landeskirche von Bern zu Grabe, und will die katholische todt schlagen, um sie auch begraben zu können. Kein Katholik kann dieses Gesetz annehmen, welches seiner tiefsten Ueberzeugung widerspricht und von der

rechtmäßigen kirchlichen Autorität förmlich verworfen worden ist. Ist die katholische Kirche verfassungsgemäß, so ist dieses Gesetz für den Katholiken verfassungswidrig.

2. Kommt uns nicht mit euer „erdrückenden“ Majorität. Sie betrug 70,000 Stimmende. Rechnen wir die davon ab, welche von der ganzen Frage nichts verstanden, so bleiben gewiß keine 7000. Rechnen wir von diesen wieder Alle ab, welche entschieden an keinen Gott, keinen Christus, keine göttliche Offenbarung glauben; ferner diejenigen, welche in der ganzen Angelegenheit nur eine Regierungsfrage gegen die Katholiken erblickten, so bleibt von der „erdrückenden“ Mehrheit nur noch ein sehr leichtes Häuflein.

3. Wir beugen uns als Republikaner vor dem Gesez der Stimmenmehrheit, wohlverstanden nur in politischen Angelegenheiten, in eigentlichen Staatsfachen. In Gewissenssachen erkennen wir keine Majorität, insbesondere nicht eine „erdrückende“ etc. etc. majorität. Wollen sich die Protestanten ein neues Kirchengesetz geben, so mögen sie es thun und sehen, was dabei herauskömmt. Wir Katholiken haben schon unser Kirchengesetz und bleiben dabei; wir erblicken in seinen Grundlagen eine göttliche Anordnung, in seiner Entwicklung und in seiner Anwendung und zeitgemäßen Modifikation das Ergebnis einer höhern leitenden Macht und einer erprobten, weisen kirchlichen Autorität. Dieser entgegen gilt uns weder Bern noch Genf noch Berlin, besonders wenn sie so lückenhafte, unbestimmte Fiktion liefern, welche in kürzester Zeit schon unbrauchbar geworden ist.

Teufcher selbst fühlte, daß der „constitutionelle“ Boden unter ihm wankte; daß seine Gesetze und Dekrete mit der Garantie der römisch-katholischen Kirche im Kt. Bern nicht zu vereinigen sind. Was thut er? Was er und andere Lügner längst schon gethan; er verläumdete und verlästert unsere katholische Kirche. Nach dem Spruch Bth's: „... Doch willst du sie belügen, so thu' es nur nicht fein!“ rückt er mit allen jenen tölpelhaften Erfindungen auf: „Die Verfassung garantirt allerdings eine römisch-katholische Kirche, aber nicht jene politische Macht (!) des Ultramontanismus, welche sich mit dieser Kirche identifizirt, und welche sich namentlich auch im Jura mit der zähesten Ausdauer (bravo!) daran arbeitet, die staatliche Souveränität unter das Joch der jesuitischen Kirche zu beugen.“

Mit dieser Macht muß der Staat den Kampf aufnehmen und denselben energisch durchführen, denn es handelt sich bei demselben um dessen Existenz" [wörtlich nach dem „Bund“]. Es handelt sich darum, zu wissen, ob der „Staat von Bern“ sich von Rom wolle majorisieren und meistern lassen.

Da haben wir wieder die berühmten 40,000 Bajonette des Schultheiß Neuhaus sel. Schämt man sich denn in dem großen „Staat von Bern“, dessen ganze Bevölkerung etwa der einer zweiten Stadt in Frankreich oder England gleichkommt, nicht, daß der Regierungspräsident nichts Besseres vorzubringen weiß, als diese längst widerlegten Aberglauben, mit denen seiner Zeit Augustin Keller und neulich wieder Gladstone vor allen vernünftigen Menschen sich lächerlich gemacht haben? In die gleiche Kategorie gehört auch, was Teufcher von dem Kampf des Staates in der ganzen Kulturwelt gegen den Jesuitismus, „für die modernen Staatseinrichtungen und die Errungenschaften der heutigen Kultur“ noch deklamirte, und was Sahli, der Referent der Kommission des Großen Rathes, im gleichen Sinne anreißt: von der Staatsgefährlichkeit der neorömischen religiösen Doktrinen, von dem Kampfe des Staates für seine Existenz und Unabhängigkeit wider eine Macht, welche sich die Kontrolle über die Souveränität und die Gesetzgebung des Staates anmaßt u. dgl. m. „Der moderne Staat darf den Kampf gegen Rom getrost führen; mit ihm kämpfen die Rechte der Völker, die Errungenschaften der Kultur, Freiheit und Wahrheit, und der Sieg wird ihm nicht fehlen.“

Armselige Schwächer, erfindet etwas Neues! Diese „Waschjettel“ von Berlin und der Freimaurerei kann ja jeder Schulbube schon auswendig; verständige Männer lachen darüber und sagen uns, daß hinter dem Kulturkampf nur der Haß gegen das Christenthum, angefaßt und genährt durch Freimaurer und Juden, steckt, und sein Ziel Geld und Macht ist. Still einmal mit der Phrasenmacherei!
(Fortsetzung folgt.)

Zur Vervollständigung des Zeitbildes: Drei Stücke.

Genf. Der englische (anglikanischer Religion) Pfarrer Rev. James Gregory aus Nottingham, gegenwärtig in Lausanne auf der Flucht begriffen vor dem Genfer „geistlichen Kleidermandat“, richtete einen

Brief an das Journal de Genève“, worin er in folgender Verlegenheit Auskunft vom Großen Rathe verlangt: Er sei am 15. August lezhin auf 3 Monate nach Genf gekommen; wie alle englischen Geistlichen trage er — man möge diese Details entschuldigen — den langen schwarzen Rock mit einer Knopfreihe, zugeknöpfte Weste, weiße Halsbinde und des Sonntags Schnallenschuhe. Diese Tracht sei in eminentem Sinne eine „geistliche Kleidung“; denn er werde von Allen, vom Packträger an bis zum Tischnachbar an der Gasthofstafel, sofort als „Pfarrer“ angedeutet. Nun verbiete aber ein Gesetz des Genfer Großen Rathes in Art. 3 jedem, der sich über einen Monat in Genf aufhalte, das Tragen „geistlicher Kleidung“ bei Gefängniß und Buße. Man habe ihn beruhigen wollen, das Gesetz sei nicht gegen ihn gerichtet. Da aber der Wortlaut unzweideutig sei, und er aus einem Lande herkomme, wo die Gesetze für Alle zu gelten pflegen, so könne er sich mit jener Auskunft nicht begnügen. Er habe deswegen nach Verfluß eines Monats Genf verlassen, da er nicht mit der Polizei Bekanntschaft zu machen begehre. Am Werttage könnte er sich am Ende dazu verstehen, graue Jacke und grüne Weste zu tragen; am Sonntage würde er sich damit vor seinen Bekannten lächerlich machen und das sei ihm als einem Engländer und einem Mann, der auf Anstand halte, zuwider. Herr Gregory wünscht nun vom Großen Rathe der Republik Genf zu vernehmen, was unter die Bezeichnung „geistliche Kleidung“ subsumirt werde: welche Länge der Uebergang vom weltlichen zum geistlichen Rock bilde, welches eine „geistliche Weste“ sei: wie viel Knopfreihe man für „unverfänglich“ betrachte; welche Farben „sittlich zulässig“ seien; ob das „gemeine Recht“ einen Stehtragen und Schnallenschuhe vertrage. Da Genf seit langem wegen seiner großen Geschichte, seines edlen Freiheits und seiner Geistesbildung von englischen Geistlichen viel besucht werde, so habe die Entscheidung für diese, wie die Einsicht des Genfer Rathes zugeben werde, eine große Wichtigkeit. Denn diese Geistlichen würden als Bürger eines freien Landes (!) sich nicht dazu verstehen, sich einer unwürdigen Bekleidung zu unterziehen und einen Amtstitel zu verhehlen, auf welchen sie stolz seien. Es würde auch sowohl in England als im übrigen Europa einen peinlichen Eindruck hervorbringen, zu hören, daß diese Stadt der einzige Winkel des Erdkreises sei, in dem man die persönliche Würde in so auffälliger

Weise antaste. Herr Gregory gebekt nun in Lausanne, wo er sich vor den Genfer-Gesetzen sicher weiß, den Entscheid der Genfer Behörden über seine Anfrage abzuwarten, wird aber noch lange warten müssen.

Trimbach. Mit welch' hohem Ernste und unerhörtem Gerechtigkeitsfinn sich unsere hohen Häupter des Ultrakatholizismus annehmen, um dieses Serbelgeschöpf auf den Beinen zu erhalten, davon erzählt uns ein Amtsgerichtsurtheil von Olten. Ich kann den wichtigen Fall dem Leser und der Leserin des Volksblattes nicht vorenthalten, aber dann nicht lachen! Dem Amtsgericht war's heiliger Ernst. Also Montag, den 26. August, stand vor den Schranken dieses Gerichts eine römisch-katholische Frauensperson. Was hat sie gefrevelt? Hat sie dem Pastor Herzog oder Trorler nach dem Leben gestrebt, oder sie beohrfeigt? Oder sie gröblich insultirt? Oder ist sie nächtlicherweile unter Aufsicht eines Landjägers mit Art und Weil hinter die altkatholische Kirche gerathen? Nein, das Alles nicht, aber sie wurde zu 6 Tagen Gefängniß, 10 Fr. Strafe sammt Kosten, zusammen 30 Fr. verurtheilt, weil sie das unerhörte Verbrechen beging, bei einem Grabe auf dem Friedhof zu Trimbach (sie hatte das Grab zu besorgen) altkatholisches Weihwasser auszugießen, das Weihwasser becken mit katholischem Weihwasser zu füllen und dem herbeigeeilten Pastor Trorler zu erklären: „Sie wolle Weihwasser beim Grab und nicht bloß Wasser.“ Also 6 Tage Gefängniß und 30 Fr. Kosten — für altkatholisches Weihwasser.

Da kommt mir gerade noch ein Spruch Salomons in Sinn: „Wenn Du den Narren im Mörsel zu Gröhe verfließest, so fliehe die Narrheit doch nicht von ihm.“ Er hat aber nicht die Amtrichter gemeint.

Dona brüd. (Zwei Septembertage im Kloster der ewigen Anbetung. 1863 und 1875.) Im Jahre 1863 hielt König Georg hier mit seiner ganzen Familie Hoflager. Die königlichen Herrschaften besuchten auch die kirchlichen Institute und erkundigten sich überall auf das Eingehendste nach Allem. So im Hause der barmherzigen Schwestern, wo die Königin mit den beiden Prinzessinnen alle Einrichtungen mit größtem Interesse und großem Lobe für die Schwestern be-

sichtigten. Im Hause der „ewigen Anbetung“ empfing Bischof Paulus die königliche Familie und stellte die Schwestern vor: „Majestät, wie die Könige der Erde vor ihren Palästen Tag und Nacht Wachtposten haben, ausgewählt aus den kräftigsten Jünglingen, so hat auch der König der Könige diese Wache bei Tag und Nacht. Schwache Jungfrauen, die der Welt entsagten, beten hier vor dem Altare des Herrn für alle Menschen, namentlich auch für Ev. Majestät und das königliche Haus.“ Zu Thränen gerührt ergriffen König und Königin die Hand der Derin und sprachen ihren Dank aus, sich dem ferneren Gebete der Schwestern empfehlend, wobei die Königin, die zärtliche Mutter ihrer Kinder, namentlich auch um das Gebet für diese bat... Dreizehn Jahre später, 1875, klopfte nun um dieselbe Zeit ein Regierungsbeamter an die Klosterpforte und überreichte ein Schreiben des Inhaltes, daß die Schwestern bis zum 20. Oktober das Kloster zu verlassen haben und daß die Polizei angewiesen sei, auf die pünktlichste Räumung zu achten... 1863 und 1875!

Rekurs der röm.-katholischen Pfarrgenossenschaft Biel

an die hohe Regierung von Bern, gegen den Entscheid des Reg.-Statthalteramtes Biel vom 9. September 1875, Betreffs des Verkaufes der dortigen katholischen Kirche seitens der „Alt Katholiken“ an die reformirte Einwohnergemeinde.

(Auszug mit Beisehung der regierungsstatthalteramtlichen Abweisungsmotive.)

Ab „nachdem der nach Anleitung des Gesetzes von dem Regierungsstatthalter unternommene Ausföhnungsverfuch fruchtlos verlaufen.“

Derfelbe bestand lediglich darin, daß uns unsere Kirche zur Mitbenutzung „innert den Grenzen der bestehenden Gesetze“ eingeräumt wurde.

Abgesehen davon, daß dieser Ausschlag uns die freie Abhaltung unseres Gottesdienstes, selbst dann, wenn die kirchlichen Sakungen uns die Feier desselben im gleichen Lokale gestatteten, für Gegenwart und Zukunft keineswegs sichern würde, wäre die Annahme des Vorschlages unsererseits ein Verzicht auf unser Eigenthumsrecht gewesen. Um dieses Eigenthumsrecht handelt es sich; auf dieses Recht werden und können wir nie verzichten. Nie werden wir unser Eigenthums-

recht gegen bloßes Mitbenutzungsrecht und dazu noch eines so precären, eintauschen.

Nb. 1. „Die Beschwerdeführer haben die gesetzliche Frist zur Einreichung einer Beschwerde unbenützt verstreichen lassen und müssen deshalb schon aus diesem Grunde abgewiesen werden.“

Die Versäumung der ... Frist fällt dem Fürsprech, Hrn. H., zur Last, der von uns beauftragt war, die bezüglichlichen Maßregeln zu ergreifen. Diese Verzögerung ist theilweise auch Schuld, daß die Beschwerde mit einer geringen Zahl Unterschriften versehen ist, was aber ihre Rechtsgültigkeit nicht vermindert. Thatsache ist, daß Hr. Fürsprech H. am 20. Juni ein Mitglied unseres Rathes, Herrn Math. Mauch, zu sich kommen ließ und ihm die Beschwerde diktierte mit der Erklärung, daß dieselbe am folgenden Tage, nach welchem die gesetzliche Frist erlöschte, ihm zur Durchsicht überbracht und hernach dem Tit. Regierungstatthalteramte eingereicht werden sollte, was dann auch geschah.

Nb. 2. „Es erscheine jedoch angezeigt, in Anbetracht der prinzipiellen Tragweite des Falles, gleichwohl in die einläßliche Beurtheilung desselben einzutreten.“

Es erscheint um so mehr angezeigt, als der Rath der römisch-katholischen Pfarrgenossenschaft viel schon zu wiederholten Malen gegen die Wegnahme der Kirche bei Ihnen sowohl, als beim Tit. Regierungstatthalteramte Klage eingelegt hat und keine dieser Klagen einer einläßlichen Untersuchung unterzogen worden zu sein scheint. Wir erinnern u. A. an unsere notarielle Wissenlassung vom 25. Oktober 1873. In derselben protestirt der kath. Kirchenrath gegen die Veränderung des status quo, verlangt für den Fall der Besitzergreifung der Kirche Entlastung von seinen finanziellen Verbindlichkeiten und verwahrt sich alle Rechte. Durch regierungsärztliches Schreiben vom 31. des. M. wurde zur Antwort dem Regierungstatthalteramte die Weisung gegeben, zu progrediren, wie wenn unsere Wissenlassung nicht eingelangt wäre, zugleich aber eine staatliche Verordnung zur Normirung der Eigentumsrechte in Aussicht gestellt. Bis zur Stunde ist aber der Rath der kath. Pfarrgenossenschaft, wie sie von 1866 an bestand, von seinen geleisteten Garantien und finanziellen Verbindlichkeiten für den Kirchenbau nicht entlastet worden. Seit zwei Jahren ist die neuere Kirche Gemeinde viel im Besitze der Kirche, seit Anfang dieses Jahres im Besitze der Kasse und Protokolle; aber sowohl dieses, als letztes Jahr hat der sog. altkathol. staat-

lich anerkannte Kirchenrath den Gläubigern jede Zahlung der Bauschulden nicht nur verweigert, sondern die Gläubiger sogar an uns gewiesen. Zu wiederholten Malen sind wir auch zur Zahlung aufgefordert worden. Letzter Tage wurden sogar die früheren Mitglieder unseres Kirchenrathes wegen Nichtleistung von Zahlungen, welche seit der Wegnahme unserer Kirche fällig waren, vor Friedensrichteramt geladen, und unser Hochw. Herr Pfarrer Secker ist aus eben demselben Grunde im Kanton Neuenburg mit Vertheilung bedroht. Alles das geschieht mit Wissen und Willen des sog. altkatholischen Kirchenrathes. Wahrlich, die Herren Altkatholiken scheinen sonderbare Begriffe von Recht und Gerechtigkeit zu haben.

Diesem anormalen, jedem Billigkeitsgefühl Hohn sprechenden Zustande muß einmal abgeholfen werden. Die römisch-katholische Pfarrgenossenschaft findet sich, falls ihren Forderungen auf dem Administrativwege nicht sollte entsprochen werden, veranlaßt, vor den Gerichten Recht zu suchen und gegenüber jenem schmählichen Kirchenhandel die Reklamationen der Stifter und Wohlthäter unserer Kirche zur Geltung zu bringen.

Nb. 3. „Den Beschwerdeführern geht die Berechtigung ab, sich als die Bevollmächtigten irgend einer gesetzlich bestehenden Corporation zu geriren und sind somit nur als gewöhnliche Privatpersonen zu betrachten.“

Unter den obwaltenden Verhältnissen können wir uns keineswegs darüber verwundern, daß man momentan unsere Pfarrgenossenschaft nicht als gesetzlich bestehende Corporation anerkennen will. Diese Nichtanerkennung hindert uns aber keineswegs, uns als Vorstand und Mitglieder der katholischen Pfarrgenossenschaft viel zu geriren, die durch Großrathesbeschluss vom 29. Mai 1865 errichtet worden ist.

Es liegen Beweise genug vor, daß diese Pfarrgenossenschaft nicht unter die Bestimmung des Gemeindegesetzes von 1852 fällt. Die hohe Regierung selbst hat im November 1871 unserm auf das citirte Gesetz basirten Gemeindeglement die Sanction verweigert, „weil die kath. Pfarrei viel keine Kirchengemeinde im gesetzlichen Sinne, d. h. keine öffentliche (folglich eine private) Gemeindecorporation, sondern eine freiwillige Religionsgenossenschaft“ sei, „lag es doch nicht in der Absicht des Großen Rathes, eine neue Gemeinde, resp. Kirchengemeinde mit territorialer und politischer Bedeutung im Sinne des § 66 der Staatsverfassung

und des Gesetzes über das Gemeindegewesen zu schaffen“; „ihre Organisation sei denn auch, (weil ohne öffentlichen Charakter), soweit sie nicht durch die Errichtungsbekrete selbst vorgezeichnet ist, eine durchaus freie und autonome.“

So wurde auch schon der erste, aus Einheimischen und Fremden bestehende Kirchenrath nie staatlich beeidigt und genehmigt und die Gemeindecorporationen waren der regierungsstatthalteramtlichen Passation nicht unterworfen.

Die Thatsache, daß von 1865 an eine katholische Pfarrgenossenschaft in Biel bestand, unterliegt somit keinem Zweifel, und damit liegt auch die rechtliche Stellung unserer Pfarrgenossenschaft nicht im Unklaren.

Wenn nun die hohe Regierung, durch Verordnung vom 24. Okt. 1873, die bisherige Pfarrgenossenschaft, von sich aus, ohne Anfrage an dieselbe, unter nachheriger impliciter Ratifikation des Großen Rathes, zum Range einer Kirchengemeinde im gesetzlichen Sinne des Wortes erheben konnte, so stand es anderseits auch den Mitgliedern der bisherigen Pfarrgenossenschaft, welche die Kirche erbaut hat, frei, in corpore oder einzeln dieser neuen Kirchengemeinde beizutreten oder nicht.

(Fortf. folgt.)

Der Dreifacher Bußgürtelgeschicht.

Die kirchenseindlichen Blätter unseres Landes schnauben soeben in der edelsten sittlichen Entrüstung über einen unerhörten Frevel, der jüngst an das Tageslicht gekommen. Dem gelehrten Bezirksarzt von Dreifach, Hrn. Würth, gebührt das leuchtende Verdienst, die staunende Welt davon in Kenntniß gesetzt und das Alarmsignal zum hochgradigen Schmerzensschrei gegeben zu haben. Um Gotteswillen, was ist denn auf dem altberühmten Mons Brisiaous geschehen? Haben die alten Münstertürme einsinken wollen? Oder ist eine reichgefährliche Verschwörung entdeckt worden? Oder hat der Rhein die ehemalige Reichfestung unter seinen Fluthen begraben? O nein, nichts von alledem: das Unglück ist weit furchtbarer. Genannter Bezirksarzt hat die schreckliche Entdeckung gemacht, daß eine erwachsene Dreifacher Tochter vor drei Jahren einmal einen Bußgürtel getragen habe und daß sie von ihrem Weichtater zu dieser unmenslichen Selbstpeinigung aufgemuntert worden sei. Obstupesco coeli! Doch damit ist die entsetzliche Missethat

noch nicht völlig entschleierte. Wir müssen unsere Leser bitten, alle ihre Kräfte zusammenzunehmen, um das weitere Entsetzliche vollends anhören zu können. Gedacht's Mädchen kam auch einmal im Winter in das Dreifacher Spital, um bei den barmherzigen Schwestern wegen Frostbeulen sich Rathes zu erholen. Und nun — die Feder sträubt sich, das Schreckliche zu sagen — hat eine barmherzige Schwester ihr ein paar Schröpfköpfe an die leidenden Hände gesetzt. Was sucht nun der gelehrte Bezirksarzt und die kirchenseindliche Presse hinter diesem unschuldigen Mittelchen? Man höre und staune! Nichts Geringeres als den Versuch eines colossalen Betruges: man habe auf diese Weise dem Mädchen die Stigmata oder Wundmale Christi beibringen wollen, um es zu einem Gegenstand religiöser Verehrung für einfältige und abergläubische Leute zu machen. Durch den Bußgürtel sei das Blut in den Kopf getrieben worden, und von da sei es nach den Schröpfwunden der beiden Hände geströmt. Man habe dann nur den Bußgürtel ein wenig enger ziehen dürfen, um das Blut aus den mit Schröpfköpfen bewerkstelligten Stigmaten nach Belieben fließen zu lassen. Diese ebenso scharfsinnigen als geistreichen Ausführungen des Herrn Bezirksarztes Würth sind in den Zeitungsartikeln mit den gehässigsten Ausfällen verbrämt. Die kirchenseindliche Presse declamirt von „grenzenloser Mißhandlung“, von entsetzlichem „Leib- und Seelenmord“, und ruft sogar das Strafgesetz um Abhilfe an. Es kann wohl sein, daß das Strafgesetz in Anwendung kommt: gegen wen, das wird eine nicht ferne Zukunft lehren. —

(Freib. Kirch.-Blatt.)

Wochenbericht.

Schweiz. In Bern versammelten sich am 3. Okt. die Delegirten des bernersischen Volksvereins, ca. 48 Mann, um über die Stellung des „freisinnigen“ Bernervolkes bei den bevorstehenden Nationalratswahlen Rücksprache zu halten. Sie nahmen folgende von der Sektion Biel vorgeschlagene Resolutionen an: „Es ist Aufgabe des Volksvereins, mit allen rechtlichen Mitteln dahin zu wirken, daß: 1) die Prinzipien der neuen Bundesverfassung von 1874 gegenüber dem Ultramontanismus mit aller Umsicht und Energie gewahrt und verteidigt werden; 2) daß bei den Wahlen in die Bundesbehörden nur solche Kandidaten aufge-

stellt werden, welche die absolute Garantie bieten, daß weder in der obersten Exekutivbehörde, noch in der Bundesversammlung Entscheide gefaßt werden, welche mit obigen Grundsätzen im Widerspruch stehen.

„Es seien soweit thunlich, bei der nächsten Gesamterneuerung nur solche Bürger in die eidg. Räte zu wählen, die sowohl im Kampfe gegen Rom unbedingt auf Seite des Staates stehen, als auch in socialer Richtung sich zu denjenigen Grundsätzen bekennen, die im projektirten eidgenössischen Fabrikgesetz und im jüngsthin verworfenen eidg. Stimmrechtsgesetz niedergelegt sind.“

Sodann soll an die Freisinnigen des Jura ein Aufruf zu zahlreicher Theilnahme bei den Nationalrathswahlen erlassen werden.

In den Verhandlungen äußerte sich das Präsidium: „Es handelt sich insbesondere um den Kulturkampf und hier stehen uns zwei Parteien, die ultramontane und die doktrinäre, entgegen. Daß dieser Kulturkampf kein Popanz ist, das beweist noch der kürzeste Ausdruck des bischöflichen Kanzlers Düret hinsichtlich des Führers der Ultramontanen, Segeffer's im „Näher Volksblatt“: „Den Katholiken thut ein Führer noth, der nicht ausruft: „Das Vaterland über Alles!“ wie Segeffer einmal gethan. Wir wollen einen Führer, der nicht die Kirche kritisiert und kommandirt, sondern einen solchen, der mit Windthorst demüthig den Katholismus aufzagt und sich von seinen Bischöfen korrigiren läßt.“

Wir bemerken dem „Präsidium“ der bernischen Kulturkämpfer speziell: 1. daß seine Angabe über den Hochw. Herrn Kanzler Düret vollständig falsch ist; 2. daß er und seine Kulturgenossen nicht einmal im Stande sind, die großartige Denkweise eines Windthorst, eines Mannes, dem die Berner-Culturhelden sammt und sonders nicht an die Knöchel reichen, zu verstehen, geschweige es zu würdigen, daß in religiösen Dingen sich auch der größte Geist dem göttlichen Lehramt der Kirche demüthig unterzieht, anstatt es meistern zu wollen.

Dem schweizerischen Volke brauchen wir wohl nicht bemerklich machen zu müssen, wiewohl eine Annäherung darin liegt, daß diese bernischen „Culturkämpfer“ ihm seine Aufgabe bei der Neuwahl der Nationalräthe bestimmen wollen, und daß das Schweizervolk Besseres zu thun hat, als die Schlechtigkeiten der Bernerregierung und die Dummheit ihrer blinden Anhänger zuzubeden und zu unterstützen. Gerade diese

Insolenz des bernischen Volksvereines wird hoffentlich Manchen darüber aufklären.

— Gemeinnützige Gesellschaft. Aus den Verhandlungen zeigt sich deutlich, daß eine bedeutende Partei in derselben sich mit dem Gedanken trägt, den Religionsunterricht in der Schule nicht der Kirche oder den konfessionellen Genossenschaften zu überlassen, sondern ihn dem Lehrer als Fach aufzutragen, ihm ein dazu passendes konfessionsloses Lehrbuch in die Hand zu geben und den Unterricht in dieser Form und diesem Gehalt obligatorisch für Alle zu machen. In diesem Sinne sprachen sich die Reformers Christinger, Wirth, Denzler, der religiöse Flachmaler Schulinspektor Wyß in Burgdorf*) und der Don Quixote des Humanismus, Alt-Landammann Curti, aus. Entgegengesetzte Ansichten, wie die von Fr. Buß in Zofingen beliebten nicht. — Obgleich kein Beschluß darüber gefaßt wurde, werden zweifelsohne diese Stimmen in den eidgenössischen Räten nachklingen, und wir dürfen uns darauf gefaßt halten, daß der Staat künftig auch die biblische Geschichte und den Katholismus „macht.“ Ueberflüssig zu bemerken, daß ein solches Gemächte ohne Saft und Kraft nichts wirkt; daß jeder Lehrer nach seiner individuellen Ueberzeugung es anders behandelt; daß ein solches unberechtigtes Unterfangen jedes religiöse Bewußtsein anwidert und aufregt, und statt Frieden und Einigung nur neuen Hader hervorruft, zwischen den zwei Confessionen und zwischen den zwei Richtungen im Protestantismus, „die im Grunde weiter auseinander stehen als früher die Katholiken und Protestanten, wie die allg. Schw. Zeitung richtig bemerkt.

Im letztern Blatte (Nr. 233, Beilage) findet sich eine ausgezeichnet schöne Stelle von Professor Treitschke über die Bedeutung der Religion, und zwar der auf dem Glauben beruhenden, für das Volksleben. Wir erlauben uns, sie hier zu setzen.

„Hoffärtig wie einst der gelehrte Celsus auf die erhabene Einsalt der ersten Christen hernieder Schaute, blickt heute der aufgeklärte Mann auf den Glauben des Volks. Er hofft, daß dieser Pöbelwahn bei rei-

*) Eine neue Sentenz dieses Pädagogen: „Christus war auch kein Geistlicher, und hätte demnach in schweizerischen Schulen nicht einmal Religionsunterricht geben können.“ Anerkennung verdient jedoch, daß er sich für die Gewährung freier Privatschulen aussprach.

fender Aufklärung verschwindet, und der arme Mann bereinst, gründlich belehrt über die Gesetze der Volkswirtschaft, mit der Ordnung der Gesellschaft sich ansöhnen werde. Aber niemals kann die Masse des Volks so weit gebildet werden, daß sie die verwickeltesten Gesetze des socialen Lebens wirklich versteht, denn das leere Nachsprechen unverständiger, wissenschaftlicher Sätze ist nur eine andere schlechtere Form des blinden Buchstabenglaubens, ohne die tröstende Kraft der Religion. Und niemals kann auch die durchdachte wissenschaftliche Erkenntniß irgend einem Menschen den Segen des lebendigen Glaubens erlesen.

„Vor den schweren Schicksalsfragen des Lebens, vor den Fragen, welche das Gemüth im Innersten quälen und erschüttern, steht der Gelehrte ebenso rathlos wie der Einfältige. In der Kraft und Tiefe des religiösen Gefühls sind die Massen jederzeit dem Durchschnitt der Gebildeten überlegen gewesen. Jedem Kulturvolke kommen Zeiten, da die höheren Stände der Schwelgerei des Geistes verfallen und in hochmüthiger Ueberbildung jener unerforschlichen Mächte spotten, die um Wiege und Bahre schwebend den Menschen an seine Kleinheit erinnern. In solchen Tagen erfährt die Welt den Segen der schlichten Frömmigkeit der kleinen Leute. Mitten im Zerfalle der römischen Kultur erwachte eine Kraft der Jugend, der Christenglaube der Mühseligen und Beladenen; aus der selbstzufriedenen Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts erhob sich „der alte deutsche Gott“ der Befreiungskriege, und die verschmachtende Welt trank den Dem seines Mundes. Die frische Kraft des Gemüths, vor Allem die Freundlichkeit des Glaubens, bleibt die einzige Macht, welche dem einseitig wirtschaftlichen Leben der niedern Stände ein Gegengewicht bietet und sie ist von ungeheurer Stärke. Keine Socialreform wird den arbeitenden Klassen jemals größern Segen bringen, als die alte einfältige Mahnung: bete und arbeite! Ein nur für materielle Güter thätiger Mensch, der nicht mehr an eine gerechte Weltordnung zu glauben vermag, ist das klüglichsche der Geschöpfe. . . . Wer den frommen Glauben, das eigenste und beste des armen Mannes, zerstört, handelt als ein Verbrecher wider die Gesellschaft.“

— Das in Genf erscheinende, englische Journal „Swiss Chronicle“ bringt die Nachricht, der (sogenannte) Bischof Kinkens sei letzten Sonntag in Genf gewesen und habe in der Notre-Dame-Kirche dem Gottesdienst beigewohnt; leider

habe er nicht predigen können, da er der französischen Sprache nicht mächtig sei; seine Reise in der Schweiz stehe in Verbindung mit der bevorstehenden Wahl eines Bischofs für die altkatholischen Schweizer etc. etc. (1).

Was an dieser Nachricht Wahres, lassen wir dahingestellt; aber das ist wahr, daß an besagtem Sonntag in der Notre-Dame-Kirche noch weniger Leute als gewöhnlich anwesend waren, und doch steigt die Zahl der Gottesdienstbesucher in der Regel nicht über 150 mit Inbegriff der irreführten Fremden, welchen durch die Hotelbesitzer die Notre-Dame-Kirche immer noch als eine katholische Kirche bezeichnet wird.

Bischof Basel.

Solothurn. Die diesjährige Bettagesteuer war für den voraussichtlich in Olten zu errichtenden Kantonshospital bestimmt. Sie fiel theilweise sehr gering aus, worüber sich namentlich die Oltenblätter bitter äußerten. Das „Echo“ sagt dazu: Wir bedauern dieses Resultat ebenfalls, aber man kann nicht verkennen, daß dieser Moment, in welchem in unserm Kantone so manche hundertjährige, ebenfalls gemeinnützige Stiftung aufgehoben und liquidirt wird, zu einer neuen Stiftung nicht sehr geeignet ist, indem Mancher befürchten wird, es möchte derselben im Laufe der Zeit gleich ergehen wie den andern. — Der „Landbote“ führt an, daß die Regierung die Pfarrer anwie, die Steuer-sammlung für einen Kantonshospital mit angemessenem Kanzelvortrag zu empfehlen. „Es ist Thatsache, daß mit wenigen Ausnahmen, die Ultramontanen nicht gesteuert haben, und ebenso wahr ist, daß in unserer Umgegend die große Mehrzahl diese Verordnung der Regierung mißachtet und mit keiner Silbe der Sammlung erwähnten. Wir möchten fragen, ob in diesem Falle das Verantwortliche nicht die Regierung sein könnte.“ Welch Glück, ein solothurnischer Pfarrer zu sein! Wenn es sich darum handelt, widerrechtlich und unter miserablen Vorwänden geistliche Stiftungen aufzuheben, oder das grundschlechte, sittenzerstörende Gesetz über die Civilehe anzunehmen, dann müssen sie schweigen; wenn es sich darum handelt, eine Stiftung zu gründen, welcher neben der unlängbaren Wohlthätigkeit auch ein gut Theil Politik anklebt, dann müssen sie reden, oder man droht ihnen mit dem Verantwortlichkeitsgesetz! Das sind unwürdige und unglückliche Zustände.

— Im „Landboten“ Nr. 118 steht

zu lesen: „Echo“, „Anzeiger“, „Kirchenzeitung“ nörgeln noch immer mit einem Seelenvergnügen an der Biberichwahlgelegenheit. Wir haben in der Angelegenheit kein Wort mehr mitgetheilt, da Aussicht vorhanden ist, daß die Parteien sich nähern, was jedenfalls vernünftiger, als unfruchtbarer Streit ist.“ So! Ist damit das schreiende Unrecht, welches man von Oben und Unten an Pfarrer Bobst beging, gut gemacht? Ist Sicherheit gegeben, daß nicht anderswo das gleiche perfide Spiel wieder aufgeführt wird! Darum fortgefahren, nicht mit „Nörgeln“, wie das Blatt in seiner Gemeinheit sagt, sondern mit ernstem Dringen, daß keine unberufenen und unheilvollen Hände sich zwischen den katholischen Geistlichen und Pfarrer mehr hineinbringen können!

Seinen Angriff auf Segesser in Nr. 101, gleich albern wie dessen Verteidigung in Nr. 188; sein „Kapitel aus dem Ehe-recht der römisch-katholischen Priester“, wo er allerlei in's Blaue schwätzt, aber den entscheidenden Umstand zu erörtern vergißt: ob die erste Ehe nach kirchlichen Grundsätzen gültig gewesen; seine Parallele zwischen den katholischen Geistlichen vor 20 Jahren und jetzt, wo er wieder den „ganz unbedeutenden“ Gegensatz vergißt zwischen den alten Staatsmännern und dem alten Volke, welche beide ganz anders waren als jetzt — das wollen wir ihm einstweilen nur ad notam nehmen, unsern Lesern aber die Ausführung ersparen. Den „Baßbüchel von Breisach“ und die 23 Geistlichen in der Diözese Breisau, welche sich den Brodkorb durch Grundsatz- und Charakterlosigkeit geöffnet haben sollen, wird er anderswo beleuchtet finden. (Vergl. „Germania“ Nr. 227 f.)

Nach einer Nachricht, welche der „Anzeiger“ enthält, kam Reinkenens den 5. Oktober in Olten an und wurde von Herzog, Dietschi, Schmid, Munginger unterthänigst empfangen und von Augustin Keller mit Ruß und Umarmung begrüßt. Ein dies fatalis, dieser 5. Okt.! Einige, welche ihn a. 74 zu Solothurn feierten, traten seither ab mit

Luzern. Den herrlichen Tagen von Altschönen, Pfaffnau und Reiden, wo Tausende von Firmlingen mit ihren Vätern den rechtmäßigen Bischof in der Verbannung aufsuchten, reichten sich würdig die Tage vom 28. bis 30. September zu Hitzkirch und zu Baldeg an Am 28. empfangen über 1700 Kinder aus Hitzkirch und den umliegenden Gemeinden und aus dem Bremgartner Bezirke die hl.

Firmung; am 29. die Firmjugend von Sarmenstorf, Muri Billmergen, Wohlten, Rohrdorf, Ehrenbingen, Mellingen, Merenschwand u. a. Leider war die Witterung sehr ungünstig; einzelne Gruppen mußten noch Nachmittags gefirmt werden. Am andern Tage, den 30., weihte der Hochw. Bischof die Kirche des Institutes zu Baldeg; vor, während und nach der Kirchweihe, selbst noch Nachmittags wurde das Sakrament aargauischen Firmlingen gespendet. Die Gesamtzahl der am 28. und 29. Sept. Gefirmten betrug 2200.

Zu diesen schon einem andern Blatte mitgetheilten Notizen verbauchen wir noch der gleichen Hand Folgendes: An beiden Tagen wurde die bischöfliche Messe und die ganze Firmhandlung von schönem Kirchengesänge begleitet. Ungeachtet der großen Volksmasse und der schlechten Witterung triebte kein Unfall die Feier. Am 28. und 29. wurde die Spendung des hl. Sakramentes durch treffliche Vorträge eingeleitet, am 28. durch Hochw. Herrn Pfr. Kaufmann in Aesch (über das Sakrament der Firmung), am 29. durch den Hochw. Hrn. Pfarrer Haas in Hitzkirch (über die Einheit der Kirche). Noch soll eine bedeutende Anzahl von Firmlingen eines fernern Firmtages harren, welcher wohl nur auf 11. November zu Altschönen (Patrocinium) angefest werden könnte.

Bei der feierlichen Einweihung der Kirche im Schwesterninstitut zu Baldeg hielt Hochw. Herr Pfarrer Dolder von Hochdorf die Festpredigt. Sänger und Musiker von Hochdorf und Hitzkirch verschönernten durch ihre gelungenen Produktionen die erbauende Feier.

Der „Antisegeßer“, der im Uznacher Volksblatt gegen die neuesten Glossen Dr. von Segessers „zum Kulturkampf“ aufgetreten ist: „Fort mit dem Ruß, das Vaterland über Alles!“ ist niemand anders als der bekannte erbischofliche Kanzler Düret — so tönte es dieser Tage durch die rabitale Presse hin. An dem ganzen Verede ist kein wahres Wort. Wir könnten mehr sagen: Hochw. Herr Kanzler Düret hat des Bestimmtesten abgerathen, Hrn. Segessers Brochüre einer theologischen Kritik zu unterziehen. Wir wollen nun sehen, welche von den gegnerischen Zeitungen ihre begügliche Aeußerung zurüknimmt.

Unter den Anzeigen des „Vaterland“ Nr. 270 erscheint: Katholische Kirchengemeinde Luzern — Versammlung ihrer stimmberechtigten Bürger den 17. Oktober zur Beschlußfassung 1. über einen Antrag des Kirchenrathes betreffend Erwerb der Kol-

laturrechte der Kaplaneien an der Pfarr-filiale der Kleinstadt und an der St. Peterkapelle, 2. Vorlage der Kirchenrathes über den Entwurf der „Organisation“ (?) der katholischen Kirchengemeinde (welcher den Bürgern gedruckt mitgetheilt wird). Unterschriften: Niklaus Schürch, Stadtpfarrer als Präsident, und Dr. Weibel als Urtuar. Die R. Zürcher-Zeitung hatte schon früher (Korresp. vom 30. Sept.) einen Artikel über diese „Organisation“ gebracht und am Schlusse desselben offen gesagt, daß ihre Bestimmungen theilweise gegen das kanonische Recht gehen, wie das denn auch in mehreren Punkten wirklich der Fall ist. Wenn der Entwurf den Angaben in der R. Zürcher Zeitung entspricht, so frappiren uns die Unterschriften in der Anzeige. Die Organisation muß auch dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt werden

Das „Vaterland“ vom 30. Sept. enthielt die verbürgte Mittheilung, daß man beim Lehrer-Rekrutenkurse in Luzern auf die Sonntagsheiligung wenig Rücksicht nehme. So sei am Sonntag den 26. Sept. kein Mann von den 630 Lehrer-Rekruten in die Kirche gelassen worden, obwohl circa 250 Mann Katholiken dabei sind, welche gewiß gern ihrer religiösen Pflicht in etwas nachgekommen wären. Den ganzen Vormittag mußten die Rekruten arbeiten und „Dienst thun“, ohne daß ein Ernstfall oder eine Nothlage vorhanden gewesen. — Diese Klage ist sehr zu loben, und wir müssen uns entschieden dieser Mißachtung der religiösen Pflicht widersetzen. Mit der Klage allein ist es aber nicht gemacht. Man zeige die Zwänger bei den Oberbehörden und in der Publicität namentlich an, um sie durch die allgemeine Meinung und das Verhalten gegen sie im bürgerlichen Verkehr thatsächlich zu überzeugen, daß wir keine preußische Viehdressur dulden.

Bern. Am 20. September benedicirte der Hochw. Hr. Pfarrer Perroulaz die kleine katholische Kapelle, welche in der von Hrn. Strähle angekauften „alten Krone“ hergerichtet wurde. Hier wird an Werktagen der Gottesdienst gefeiert; am Sonntag wird er provisorisch noch in der reform. französl. Kirche gehalten. Am Einsegnungstage wurde das Sanktissimum aus den Sälen des Hrn. Muralt von Tavel, wo es seit dem August bewahrt worden war, in das neue Lokal übertragen, begleitet von mehreren Personen, unter welchen man Mitglieder des diplomatischen Korps bemerkte, die sich eine Ehre

daraus machten, das hlste. Sakrament mit der Kerze in der Hand zu begleiten. (Baus.)

— Aus dem Regierungsrathe. Die römisch-katholische Genossenschaft in Bern beschwert sich gegen die Verfügung der Erziehungsdirektion, wodurch ihr die Bewilligung zur Gründung einer Privat-Primarschule verweigert wird. Der Regierungsrath hat nun gefunden: ganz abgesehen davon, daß kirchliche Genossenschaften überhaupt und insbesondere römisch-katholische Kirchengenossenschaften wegen ihres ausschließenden Charakters in der Regel sich nicht zur Verwaltung einer Schule eignen, stehen dem vorliegenden Gesuche nicht nur der Buchstabe, sondern auch der Sinn und Geist des Privatunterrichtsgesetzes vom 21. Dezember 1832 entgegen. Nach demselben könne die Errichtung von Privatschulen gestattet werden den Gemeinden und verschiedenen einzelnen Personen, die sich zu diesem speziellen Zwecke vereinigen. Von Genossenschaften, die ihrer Natur nach eine geschlossene Gesellschaft bilden, sei im Gesetze nirgends die Rede, und es könne dem Gesetzgeber unmöglich die Absicht imputirt werden, solchen geschlossenen Gesellschaften, die im Grunde ganz andere Zwecke verfolgen, die Errichtung von Privatschulen zugänglich zu machen, namentlich dann nicht, wenn sich diese Gesellschaften mit einer konfessionellen Grenze umgeben. Die Beschwerde wird aus diesem Grunde abgewiesen. (Bund.)

Das ist wieder ganz charakteristisch für diese miserable Behörde. Sie findet: kirchliche Genossenschaften und insbesondere römisch-katholische Kirchengenossenschaften eignen sich in der Regel nicht zur Verwaltung einer Schule! Es könne nicht die Absicht des Gesetzes sein, solchen geschlossenen Gesellschaften, die im Grunde ganz andere Zwecke verfolgen, die Errichtung von Privatschulen zugänglich zu machen! Ist die erste Behauptung gegenüber den ausgezeichneten Leistungen vieler katholischen Schulen eine Tölperei, so ist die letzte Zumuthung eine infame Verleumdung, doppelt niederträchtig, wenn eine schmachbedeckte Regierung sie gegen ehrenwerthe Männer ausspricht. Und wir Katholiken sollen uns in der Bundesstadt eine solche schändliche Behauptung gefallen lassen? Fort mit dieser Regierung oder fort von Bern!

— Die Herren Favrot, Limacher und Frenzel haben ihren Austritt aus dem (altkatholischen) Kirchenvorstande genommen.

Bern. Das von einem Protestanten (Hrn. Wurstenberger) redigirte „Correspondenzblatt“ beschäftigt sich einläßlich mit den „Staatskassen-Exploitationen“ zu Gunsten der altkatholischen Trägdiö im Jura. Laut veröffentlichten Rechnungen belaufen sich die Gelder, welche auf Anweisungen des Teufchers innerhalb eines Jahres (1874) aus der Staatskasse für Aufsuchen, Reisen, Mahheiten, Hausrath u. s. w. und einige Vierteljahresgehälter der ausländischen dem Jura aufgedruckten Staatspaffen aus den Steuern des Volkes verschleudert worden sind, auf Fr. 124,206. 42. Der Redaktor, Hr. Wurstenberger, hörte zufällig den ehemaligen außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten Ruhn auf die Frage eines Besinnungsgenossen, wie es nun im Jura gehe, antworten: „Oh ganz gut, wir haben eben wieder eine gute Anzahl „Schwarzer“ an den Schatten gesthan.“

Jura. Aus dem Bezirkort Moutier berichten die Zeitungen, daß auf dem Gefängnisse die weiße Fahne wehe. In diesem Bezirke scheint also dormalen nicht einmal ein katholischer Geistlicher eingesperrt zu sein. Da dieses für einen jurassischen Bezirk ein Ereigniß ist, so nehmen wir auch in der Kirchenseitung davon Notiz, müssen jedoch bemerken, daß unseres Wissens Moutier größtentheils ein protestantischer Bezirk ist und daher nur wenige katholische Pfarreien zählt.

Ein neuer Gewaltakt ist zu Bruntrut im Werke. Die Stadt besitzt einen Spital mit einem Vermögen von circa einer Million. Die Bürgerschaft der Stadt besaß und verwaltete denselben unangefochten vom Jahre 1817 bis 1870; in letzterem Jahre aber beschäftigte sich die Staatsgewalt mit diesem Spital, eine Million in den Händen einer konservativen und sogar katholischen Corporation, das erschien staatsgefährlich und der Spital wurde durch eine sogenannte „Ausscheidung“ den Händen der Bürgerschaft möglichst entzogen und in die Hände der Einwohnergemeinde und der Landgemeinden des Bezirkes gelegt. Ein neues Reglement wurde gleichzeitig aufgestellt, welches jedoch die Besorgung der Anstalt durch die „Barmherzigen Schwestern“ beibehielt. Kürzest erfolgte nun der Antrag, einen Artikel dieses Reglements (bezüglich der Arzneimittel) zu ändern; unter diesem Vorwande entwarf die Administration ein ganz neues, radikalisiertes Reglement, welches die Austreibung der Spitalgeschwestern gestattet. Dieses Reglement wurde letzten Sonntag in Bausch und Bogen

durch die Einwohnergemeinde gutgeheißen, obgleich 153 Stimmende gegen 201 eine nähere einläßliche Berathung verlangten und die Landgemeinden gar nicht um ihre Ansicht und Zustimmung angegangen wurden. Es wird nun eine Protestation und ein Gesuch um Cassation vorbereitet: mit welchem Erfolg? Das wird die Zukunft lehren.

— **Staatspastorliche Lebensbilder.** Staatspastor Mirlin verheiratet sich. Derselbe ist Franzose, seine Ehe ist laut französischem Civilgesetze ungültig. Die allfälligen Kinder werden daher Heimatlose. Was sagt das Schweizergesetz bezüglich der Heimatlosen? Haben die altkatholischen Staatspastoren hierin ein Privilegium?

Dieser „Staatspfarrer“ ließ sein Eheversprechen öffentlich anschlagen mit einer Marie Rour. Die „Liberté“ ist im Besitze reichlicher Belege betreffend Mirlins Vorleben, der wirklich der anderen Genossen sehr würdig ist. Schon der „Univers“ erwähnt, daß er sich einst in einer Pfarrei als großer Romanleser bemerklich gemacht. Nach ihr ist er schon auf der fünften und sechsten Stelle seit seiner Priesterweihe vor kaum 6 Jahren. Sie macht bereits mehrere Anspielungen auf zahlreiche Abenteuer, auf Warnungen vor der Priesterweihe, wegen völligen Mangels an Beruf, auf schwere Sorgen dreier Pfarrer seinetwegen, auf eine merkwürdige Krankheit eines armen Gärtnermädchens in einem gewissen Schlosse... Der Vater der Rour hatte eine Mühle zu Perrigny (Côte d'Or) ging dabei zu Grunde und zog dann nach Paris, in dessen Nähe dann auch Mirlin nachfolgte...

— Im Spital zu Bruntrut sollte ein armer Mann beerdigt werden, der von einem katholischen Priester zum Tode vorbereitet war. Seine Familie verlangte denn auch, daß er als Katholik beerdigt werde. Aber der Verwalter widerstand sich, behauptend, daß das Reglement ihm alle Gewalt verleihe. Als aber der von ihm gerufene Staatspastor Houmann von Courtebour erschien, zogen sich Bruder und Schwester und ein Freund, die von ferne gekommen waren, sofort unter Thränen zurück. Das geschah vor dem Spital, auf offener Straße. Allein der Staatspastor ließ sich dadurch nicht stören und setzte sich mit dem Sarge, den eine einzige Person begleitete, in Bewegung.

Bischof St. Gallen.

Die „Ostschweiz“ berichtet die Einweihung des neuen Schulhauses in Alt-

stätten, einer großartigen Schenkung des Herrn Generalconsuls Geiser in Turin, Bürgers von Altstätten, an die dortige katholische Schulgemeinde als Eigenthum für alle Zeiten. Hochw. Herr Dean Hug nahm die Schenkung Namens der Gemeinde entgegen und dankte sie dem edlen Geber in würdiger und gebührender Weise. — Auch den Vorständen der Rettungsanstalt Balgach, der evangelischen Waisenschule und dem marolanischen Krankenhaus überreichte Herr Geiser eine Schenkungsurkunde von je 1000 Franken. Das geschah in Altstätten. In St. Gallen hingegen arbeitet ein verkommener Katholik an der Zerstörung der katholischen Schule, erhält der Hochwürdigste Bischof einen grundlos tiefersehbenden Brief von Seite des Regierungsraths, erscheint das schändlichste Machwerk des Distrikalensbers, die Krone der biblischen Schmähungen des Katholizismus, wie sie die „Ostschweiz“ Nr. 224 f. aus St. Gallen anführt. Pfiu!

Bischof Sitten.

Aus den Lebensschicksalen des neugewählten Gn. Bischofs Jardinier betonen wir folgende Thatsache: Im Jahre 1843 wurde der Hochw. Hr. Jardinier von einer wilden Rote rabitaler Jungschweizer auf der Brücke von Montsey vor eine Kanone gestellt und mit Erschießung bedroht, wenn er die beleidigte Jungschweiz nicht um Verzeihung bitte. Er antwortete: „**Ich beuge meine Kniee nur vor Gott; da meine Brust, schießt!**“

Bischof Genf.

Genf. Die barbarische Ausweisung der Ordensschwestern aus der freisinnigen Republik Genf hat zur Folge gehabt, daß zu Douvaine im monarchischen Savoyen ein Orphelinat für katholische Waisenkinder der Stadt Genf errichtet wurde. Der Hochw. Bischof von Annecy hat die Anstalt unter seinen besondern Schutz genommen und dem Hochw. Bischof Merzillod, dem Rektor, welcher der Anstalt versteht, folgendes edelherziges Schreiben zugesandt:

Vous êtes infatigable dans votre apostolat comme dans vos œuvres; en face de la persécution qui veut détruire à Genève la vie catholique, vous avez eu la bonne inspiration de créer un orphelinat de garçons à la frontière de Genève, sur cette terre toujours hospitalière du diocèse d'Annecy. Vous commencez humblement et prudemment; le vénéré Mgr Mag-

nin, toujours dévoué à nos œuvres, vous bénit et vous protège! L'évêque exilé vous encourage et regarde cette création comme providentiellement nécessaire; allez en avant, pour Dieu, l'Eglise et les âmes, avec la protection de Notre-Seigneur qui a dit de recueillir les petits enfants en son nom!

J'appelle sur cette entreprise toutes les grâces divines et je vous bénis affectueusement en N.-S.

† GASPARD, évêque d'Hébron.

So weiß die katholische Charitas die den Armen und Waisen durch die modernen Cultur-Barbaren geschlagenen Wunden zu heilen.

— Dem aufgeklärten „Journal de Genève“ ist ein arger Schnitzer begegnet. Dieses Culturblatt berief sich zur Vertheidigung der modernen Staatskirchenaufstellungen auf König Ferdinand V. von Spanien, welcher jeden päpstlichen Delegaten oder apostolischen Viskar mit der Todesstrafe bedrohte, falls er ein gewisses päpstliches Breve in Spanien einführen würde. Welches war aber dieses Breve? Kein anderes, als dasjenige, in welchem der Papst die Ausbreitung der vom König dazumal neu eingeführte Inquisition tabelle! Das Journal de Genève fügt ferner bei, König Ferdinand V. sei nichtsdestoweniger von der Kirche heilig gesprochen worden. Das ist nun die allerneueste Neuigkeit, welche die katholische Welt Anno 1875 aus Genf erhält, denn bis jetzt war König Ferdinand in Rom nicht einmal selig, geschweige heilig gesprochen. Wir empfehlen bis auf weiters dem gelehrten Genfer Journal den Spruch: „Si tacuisses, philosophus mansisses.“

Personal-Chronik.

Luzern. Hochw. Hr. Pfarrer Haas von Hiltfisch hat die Wahl zum Professor der Theologie angenommen. In Folge davon wird die Pfarrgemeinde Hiltfisch zur Bewerbung ausgeschrieben.

Thurgau. Die katholische Pfarrgemeinde Basadingen hat den Hochw. Hrn. Ludwig Schmidlin, Bezirkslehrer in Neudorf, Kt. Solothurn, einstimmig zu ihrem Pfarrer gewählt. Am gleichen Tage wählte die paritätische Schulgemeinde denselben zum Schulrathspräsidenten.

Nri. Unterschächen. Hier starb mit den hl. Sterbsakramenten versehen Mitte letzten Monats der Hochw. Herr Pfarrhelfer Sebastian Durnes im 76. Jahre seines Lebens. Voller 50 Jahre war er Pfarrhelfer dieser Gemeinde. Ein frommes Priesterherz hat zu schlagen aufgehört. R. I. P.

Zuländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.	
Uebertrag laut Nr. 40:	Fr. 20,839. 60
Aus der Pfarrei Fischingen	48. —
Vom Missionsverein Vedretto in	
Leventina	13. —
Vom Missionsverein Triffago	30. 95
Von Hochw. Hrn. Pfarrer Velté	
in Ronco	5. —
Aus der Pfarrei Baar	165. —
" " " Thal	20. —
" " " Grezengbach	45. —
" " " Schönenwerd	
(Nachtrag)	1. —
" " " Schüpfheim	
(Nachtrag)	20. —
" " " Moerel	16. 50
" " " Zürich	34. —
Von der Missionsstation Herisau	20. —
" " Gemeinde Neuheim	
(Nachtrag)	12. —
" " " Uznach	35. —
Aus der Pfarrei Schönenwerd	60. —
" " Gemeinde Unter-Aegeri	30. —
" " " Steinhausen	50. —
" " " Pfarrei Eschenbach	145. —
" " " Pfarrgemeinde Cham	150. —
Vom Abbl. Kloster Frauenthal	25. —
" " " Institut z. hl. Kreuz	10. —
Von der Anstalt in Hagendorn	
bei Cham	15. —
Betttagsoffer aus der Pfarrei	
Steinhausen	27. 50
Aus der Pfarrei Wuppenau	50. —
" " " Aitstätten	66. —
Von Hochw. Hrn. Stadtpfarrer	
Lambert in Solothurn	20. —
Aus dem Defanat Zürich-March-	
Glarus:	
Altendorf	67. —
Dietikon	65. —
Einsiedeln	1000. —
Fenisberg	45. —
Freienbach	160. —
Galgenen	114. —
Glarus	115. —
Innertal	22. —
Lachen	100. —
Linthal	20. —
Mittschi	50. —
Näfels	170. —
Nettstal	45. —
Nuolen	20. —
Reichenburg	30. —
Schübelbach	35. —
Tuggen	236. —
Vorderthal	22. —
Wangen	45. —
Wollerau	32. —
	Fr. 24,311. 56
II. Missionsfond.	
Uebertrag laut Nr. 39:	Fr. 6333. 35
Durch Hochw. Hrn. Dekan Rätti-	
mann in Tuggen:	
a) Von Wittwe Theresia Heg-	
ner von Tuggen	20. —
b) Von unbenannter Hand in	
Lachen	60. —
	Fr. 6413. 35

c) Fahrzeitenfond.

Uebertrag laut Nr. 28: Fr. 730. —
 Durch Hochw. Hrn. Pfarrer D.
 Vossard in Horgen:
 Fahrzeitstiftung von Madame
 G. D. in W. " 100. —
 Fr. 830. —

Der Kassa-Abschluß des Zuländischen
 Missionsvereins wird um 8 Tage verschoben,
 da noch einige verdankenswerthe Gaben in
 Aussicht gestellt wurden.

Der Kassier der int. Mission:

Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Bei der Expedition eingegangen:

Aus der Pfarrei Tobel:
 1) Als Peterspfennig Fr. 20. —
 2) Für die inländische Mission " 4. —
 3) " juraisische Geistlichkeit " 10. —

**Der
 christliche Staatsmann.**

Dieses von **H. Scherer-Voccard**
 verfaßte Handbuch für jeden Staatsbürger
 zur richtigen Erkenntniß und Ausübung
 seiner politischen und socialen Rechte und
 Pflichten wurde von der Schweizer
 Kirchenzeitung Nr. 4, Vater-
 land Nr. 47, Solothurner An-
 zeiger Nr. 49, Ostschweiz Nr. 58,
 Freiburger Zeitung Nr. 18,
 Walliser Bote Nr. 8, Obwal-
 dener Volksfreund Nr. 10, Chro-
 niqueur Nr. 34 und 40, Echo vom
 Jura Nr. 40, Neue Zuger Zei-
 tung Nr. 26, Volksschulblatt
 Nr. 12, Liberté Nr. 95 u. bestens
 empfohlen, kann von nun an um **Fr. 2. 80**
 bezogen werden bei **B. Schwendimann** in
 Solothurn

**Ein Kirchenschmuck,
 welchen jede Kirchenverwaltung anschaffen sollte, sind transparente
 Kirchen-Fenster-Rouleaux.**

Transparent-Rouleaux machen mehr Effect als die zehn- bis fünfzehnmal theu-
 reren Glas-Gemälde. Sehr schöne Transparent-Kirchenfenster-Rouleaux, als Zierte
 für jede Kirche verfertigt und liefert billigst
Georg Altschuh, Maler, in Einsiedeln.
 Muster stehen zu Diensten.

Att est.

Unterzeichneter bezeugt hiermit, daß die von Hrn. Malermeister **Georg
 Altschuh** in Einsiedeln für unsere Kirchenfenster angefertigten Rouleaux durch
 correcte Zeichnung und entsprechendes Colorit sowohl, als auch des verhältnißmäßigen
 billigen Preises wegen unsere vollste Zufriedenheit erlangt haben.

Wir empfehlen allen Tit. Kirchenvorstehern die Anschaffung dieses so schönen
 Kirchenschmuckes.

Altendorf, den 13. Juli 1875. **Fr. Paul Bluntzli**, Pfarrer.

Liquidation von Kirchenornaten.

Der Unterzeichnete macht hiemit der Hochw. Geistlichkeit die ergebene
 Anzeige, daß er die von seinem Schwiegervater, dem wohlbekannten Hrn.
B. Jeker-Stehli sel., hinterlassene Kirchenornatshandlung übernommen
 hat und liquidirt.

Das reichhaltige Lager besteht vorzüglich aus verarbeiteten Messge-
 wändern, Stolen, Chormänteln, Fahnen, Belum, Chorbändern, Alben,
 Nöden und Krügen für Ministranten, Messgürtel u., unverarbeitungen
 Stoffen, Broderien, Spitzen-Garnituren jeder Art. Schöne Auswahl von
 Kerzenstöcken, Lampen, Rauchfässer, Messkännchen und viele andere Artikel.

Prompte Bedienung. Ausstellung der Gegenstände in meiner Woh-
 nung Herabgesetzte Preise. Bedeutender Rabatt bei größeren Aufkäufen.
 Es empfiehlt sich bestens

B. Lenzinger-Jeker, Marttgasse, 44, Bern.

Große Auswahl

gebundener Gebetsbücher, in gewöhnlichen Einbänden bis zu den
 feinsten in Elfenbein, zu den verschiedensten Preisen bei
B. Schwendimann.

**Paramenten-Handlung von Joseph Räber,
 Stifts-Sigrift im Hof Nr. 22 in Luzern.**

Alle Arten und besonders gute und feste Stoffe zu Kirchen-Paramenten aus Deutschland und Frank-
 reich, darunter Kunstgewebe nach anerkannt stylgerechten Mustern des Mittelalters in allen und besonders
 soliden Farben; Seiden, Damast, ohne und mit verschiedenen Goldgeweben in gut und halb-
 guter Qualität, auch mit gothischer Verzierung, ebenso verschiedene Goldstickereien. Auch sind
 vorrätzig und stehen zur Einsicht bereit verfertigte Waaren, als: **Messgewänder**, in älterer
 und neuerer Form und Schnitt, **Stolen**, **Velum**, **Chormäntel**, **Fahnen** und alle in dieses
 Fach eingehenden Artikel.

Ferner halte stets eine schöne Auswahl Kirchengefäße, nämlich: große und kleine **Lampen**,
Kerzenstöcke in Metall und Holz, gothische und andere **Kelche**, **Ciborien**, **Versch-**
kreuze, **Kreuzpartikel**, **Monstranzen**, **Kännchen**, **Rauchfässer**, **Prozessions-**
Laternen, u. Auch einige **Blumen**, feine, halbfeine und ordinäre **Gold-** und **Silberborten**,
Spitzen, **Fransen**, **Quasten**, **Tüll-** und **Filet-Spitzen**, verfertigte **Alben**, **Mess-**
gürtel, **Stickereien**, kleinerer Art, und zur Stickerei dienender **Faden**, **Bouillons**, **Pail-**
lettes u. in Gold und Silber. Ferner einige große und viele kleine **Statuen** in Farben und
 sogenanntem Eisenbeinguß.

Reparaturen von allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln werden bereitwilligst, be-
 möglichst und billig besorgt.